

Mustervereinbarung

zur Sicherstellung des Datenschutzes

Der Landkreis / Die Stadt

und

der <Name des Trägers>

schließen zur Sicherstellung des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 4 SGB VIII folgende

Vereinbarung:

§ 1 Gewährleistungsverpflichtung

Der <Name des Trägers> verpflichtet sich, bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung den Schutz der Sozialdaten *insbesondere* gemäß den Bestimmungen in §§ 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und 61 ff SGB VIII zu gewährleisten (Auszug aus den derzeit gültigen Gesetzestexten siehe Anhang).

§ 2 Maßnahmen zur Umsetzung

Der <Name des Trägers> trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des § 78 a SGB X. Insbesondere gehört hierzu eine ausreichende Information aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung bzw. des Dienstes über ihre diesbezüglichen Pflichten, eine einzelvertragliche Regelung in jedem Arbeitsvertrag sowie eine allgemeine Dienstvereinbarung.

Insbesondere sind die Akten, die personenbezogene Daten enthalten, so zu verwahren, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind. Für Beratungsgespräche müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, mit betroffenen Personen allein zu sein.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (des freien Trägers) sind verpflichtet, Sozialdaten die sie von einem Jugendamt erhalten haben, nur zu dem Zweck zu verarbeiten und zu nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. (Zweckbindungsgebot)

Die interne Nutzungsbeschränkung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I sollte insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von <Name des Trägers> nicht zugleich Funktionen erfüllen, die sie in datenschutzrechtliche Schwierigkeiten bringen können, weil sie einer Familie in zwei verschiedenen Funktionen begegnen könnten.

Supervisionen und Teambesprechungen mit Personen, die mit dem jeweiligen Fall nichts zu tun haben (und damit mit den Bearbeitenden keine funktionale Einheit bilden) sind grundsätzlich anonym durchzuführen. In konkreten Einzelfällen, in denen es unerlässlich bzw. erforderlich ist, die Sozialdaten zu offenbaren, ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Die Einwilligung hat sich an den Anforderungen von § 67b Abs. 2 SGB X zu richten. Kann die Einwilligung in bestimmten Fällen nicht eingeholt werden, hat die fachliche Beratung grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

Wenn ein Fall abgeschlossen ist, so sind die betreffenden Daten unverzüglich zu löschen (vgl. § 84 SGB X), soweit keine schutzwürdigen Belange betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, so sollen die Akten, Dateien und weitere Speichermedien, die personenbezogene Daten enthalten, dem Jugendamt zur gemeinsamen Sperrung der Daten mit den Falldaten des Jugendamtes überstellt werden.

Der <Name des Trägers> soll alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich auf die organisatorischen Vorkehrungen zum Datenschutz hinweisen. Dies dient insbesondere dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Jugendamt unterstützt die Anwendung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz durch geeignete Informationsangebote. Der <Name des Trägers> stellen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die diese Mustervereinbarung beigefügten Vorschriften zur Verfügung.

§ 3 Datenübermittlung an das Jugendamt

Die Übermittlung von Sozialdaten an das Landesjugendamt erfolgt gemäß den Vorschriften des SGB VIII, SGB 1 und SGB X, insbesondere der §§ 69 ff. SGB X unter Beachtung der § 64, 65 SGB VIII. Das bedeutet, dass dem Jugendamt Daten übermittelt werden, welche dies zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt (dies sind zum Beispiel die Erfolgskontrollen einer Hilfestellung, Überprüfung des Hilfeplans, regelmäßige Vorlage von Entwicklungsberichten als Grundlage für Hilfeplangespräche etc.).

Besonders vertrauensgeschützte Daten können nur nach vorheriger Einwilligung des jungen Menschen bzw. des Personensorgeberechtigten übermittelt werden oder entsprechend den in § 65 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII aufgeführten Fällen. Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit diesen Daten werden auch im Rahmen anonymisierter Beratungen durch das Jugendamt gegeben. § 34 StGB (gesetzlicher Notstand) bleibt hiervon unberührt.

Bei drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Anderweitige aus dem Einzelfall resultierende Informationsverpflichtungen, beispielsweise § 44 Abs. 4 SGB VIII, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Transparenzgebot

Personen, die beim <Name des Trägers> Jugendhilfe in Anspruch nehmen, sind vorab über diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Datenübermittlungsbe-fugnisse, insbesondere auch über die Einsichts- und Auskunftsrechte gemäß § 67 SGB VIII i. V. m. § 83 SGB X, aufzuklären. Die Aufklärung soll in Form eines Akten-vermerkes schriftlich festgehalten werden. Die betroffene Person soll diesen unter-schreiben.

§ 5 Prüfungs- und Weisungsrechte des Jugendamtes im Rahmen der Sicher-stellung des Datenschutzes

Der <Name des Trägers> erteilt dem Jugendamt auf Anfrage Auskunft über die da-tenschutzrechtlichen Vorkehrungen im Allgemeinen und im Einzelfall. Das Jugend-amt hat im Rahmen der Datenschutzbestimmungen die Möglichkeit, zusätzliche Wei-sungen zu erteilen, die den Datenschutz betreffen sowie Detailregelungen zu treffen.

§ 6 In-Kraft-Treten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Optional: Sie ist Teil der Qualitätsvereinbarung vom ...

<Ort, Datum>

Landkreis/Stadt

<Name des Trägers>